

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

KOSOVO (Republik Kosovo)

Stand: 21.11.2024

Legalisation / Inhaltliche Überprüfung

Die Personenstandsurkunden, die sich auf Geburten und Eheschließungen nach dem 18. Februar 2013 beziehen, sind mit der Legalisation der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Pristina/Kosovo zu versehen.

Für alle anderen Urkunden und Bescheinigungen tritt an die Stelle der Legalisation die inhaltliche Prüfung der Urkunden durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Pristina/Kosovo. Die Urkunden müssen zur Einleitung der Urkundenprüfung mit einem Überbeglaubigungsstempel des kosovarischen Innenministeriums bzw. der Gemeindegerichte (bei Urteilen) versehen sein.

Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Fälschung oder Unrichtigkeit wird die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch das Brandenburgische Oberlandesgericht veranlasst.

Hinweise zu dem Überprüfungsverfahren sowie den gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen können dem Merkblatt der Deutschen Botschaft entnommen werden. Zur Überprüfung der Urkunden und Bescheinigungen werden teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Zustimmungserklärung des Urkundeninhabers) benötigt, die sich aus dem Merkblatt der Botschaft ergeben.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Certificatë Lindjeje), ausgestellt durch die zuständige kosovarische Heimatbehörde oder kosovarische Auslandsvertretung
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsnachweis, der nicht älter als 6 Monate sein darf, ausgestellt durch
 - a) die zuständige kosovarische Zivilregisterbehörde, in Form eines Geburtsregisterauszug (Ekstrakt Nga Regjistri Qendror I Gjendjes Civile), oder
 - b) die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
oder
ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den kosovarischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige Gericht.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils für den Kosovo ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.